Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Esslingen a.N. GmbH & Co. KG

Erdgasprodukt „CleverPremium Bio10“

1. Zustandekommen und Beendigung des Vertrages

1.1 Der Erdgasliefervertrag wird abgeschlossen, indem die SWE den Auftrag des Kunden annehmen und ihn innerhalb einer Frist von 10 Werktagen in Textform bestätigen (Auftragsbestätigung). Die SWE teilen in der Auftragsbestätigung den voraussichtlichen Lieferbeginn mit. Wenn der Auftrag des Kunden bis zum 15. eines Monats bei den SWE eingegangen ist, ist Lieferbeginn in der Regel am 1. des auf den Auftragseingang folgenden übernächsten Monats, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor ein bisheriger Gasliefervertrag beendet ist. Die Grundlaufzeit von 12 Monaten beginnt mit Lieferbeginn. Die SWE werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

1.2 Voraussetzung für eine Erdgasbelieferung durch die SWE ist, dass eine Jahresverbrauchsmenge von 300.000 kWh nicht überschritten wird. Die SWE haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 300.000 kWh übersteigt. Das Erdgas wird dem Kunden nur für die Zwecke des eigenen Letztverbrauchs geliefert.

1.3 Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Der Vertrag muss gekündigt werden. Der Vertrag kann sowohl von SWE als auch dem Kunden jederzeit mit 2-wöchiger Kündigungsfrist frühestens zum Datum des Umzugs gekündigt werden. Die Übertragung auf eine neue Abnahmestelle bedarf der Zustimmung der SWE.

1.4 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.

1.5 SWE ist in den in Ziffer 10.1 genannten Fällen berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 10.2 ist SWE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie eine Woche vorher angedroht wurde.

1.6 Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Von dem Vertragspartner, der den Kündigungsgrund geliefert hat, kann der andere Vertragspartner Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen.

2. Bindefrist/Bonitätsvorbehalt

2.1 SWE prüft Kunden grundsätzlich bezüglich ihrer Bonität. Dabei werden insbesondere Informationen zu Insolvenzverfahren, Einträge in das Handelsregister, Daten aus der Datenbank der Creditreform sowie Bilanzen und Geschäftsberichte ausgewertet.

2.2 Der Vertrag kommt unter der aufschiebenden Bedingung eines sich im Rahmen einer Bonitätsprüfung ergebenden positiven Ergebnisses zu Stande. Sofern SWE nicht innerhalb von fünf Werk-tagen nach Vertragseingang bei SWE den Auftrag ablehnt, gilt die Bedingung als erfüllt.

3. Ablesung

Die SWE ist berechtigt, für die Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhalten hat. Die SWE kann den Zählerstand des Kunden ablesen oder vom Kunden verlangen, dass dieser die Ablesung vornimmt (Selbstablesung). Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, können die SWE den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Das gleiche gilt, wenn bei vom Kunden selbst abgelesenen Zählerdaten zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten mehr als vier Wochen liegen. Bei Lieferbeginn erfolgt ebenfalls eine Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, sofern keine selbst abgelesenen Daten des Kunden vorliegen.

4. Befreiung von der Leistungspflicht

Die Verpflichtung zur Gaslieferung besteht nicht

- bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt,
- soweit die vertraglichen Regelungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
- soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat,
- soweit und solange die SWE an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist, oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist,
- soweit mit dem zuständigen Netzbetreiber kein wirksamer Netzanschlussvertrag/Netzanschlussnutzungsvertrag abgeschlossen ist,
- soweit sonstige vertragliche Vereinbarungen existieren, die diesem Vertrag entgegenstehen,
- soweit vom zuständigen Messdienstleister die Verbrauchsdaten bei registrierender Leistungsmessung und bei sonstigen fernabgelesenen Zählern nicht mindestens monatlich bereitgestellt werden,
- soweit zur Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems Maßnahmen nach §§16, 16a EnWG getroffen werden.

5. Haftung

5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWE von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWE an der Erdgaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den SWE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWE beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung.

5.2 Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten kann der Kunde Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die SWE bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die SWE und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

6. Preise

6.1 Die SWE beliefern den Kunden zu den im Preisblatt genannten Preisen. Die Preise setzen sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen. Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten der SWE, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für die Messung und den Messstellenbetrieb, das Abrechnungsentgelt, die Erdgassteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe sowie die an die Kommune zu entrichtende Konzessionsabgabe.

6.2 Für aktuelle Preise wenden Sie sich bitte an das Kundenzentrum, Fleischmannstraße 50, 73728 Esslingen. Aktuelle Informationen können Sie auch im Internet unter www.swe.de erhalten. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

7. Änderungen von Steuern und Abgaben

7.1 Die SWE sind berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt künftiger Änderungen der Umsatzsteuer anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Erdgassteuer. Der Vertrag kann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung nach Maßgabe der Ziffer 8.4 gekündigt werden.

7.2 Falls nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen (z.B. im Zusammenhang mit CO2-Emissionen) wirksam werden, gilt der vorgenannte Absatz entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht.

8. Preisänderungen

8.1 Die SWE werden den Erdgaspreis zur Wahrung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB anpassen. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. SWE ist berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die SWE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die SWE haben den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die SWE verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

8.2 Änderungen der Preise werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt; hierbei hat die SWE den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Ziffer 6.4 sowie die staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile (derzeit Energiesteuer und Konzessionsabgabe) in übersichtlicher Form anzugeben. Die Änderungen werden zeitgleich auf der Internetseite unter www.swe.de veröffentlicht.

8.3 Ziffer 7 über Änderungen von Steuern und Abgaben bleibt unberührt.

8.4 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber den SWE zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den SWE in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der SWE die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

9. Zahlungsweise/ Zahlungsverzug/ Vorauszahlung/ Sicherheitsleistung

9.1 Die Zahlung kann alternativ durch Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats, durch Überweisung oder per Barzahlung erfolgen. Bei Überweisung wird der dadurch verursachte Mehraufwand pauschal berechnet.

9.2 Durch das SEPA-Lastschriftmandat ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Das Mandat kann jederzeit widerrufen werden. Überweisungen müssen auf das von SWE angegebene Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

9.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung eine Pauschale von 4,00 Euro berechnet (umsatzsteuerfrei). Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten für die Mahnung überhaupt nicht oder nicht in der Höhe entstanden sind. SWE sind berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung von weiterem Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

9.4 SWE ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

9.5 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt SWE Abschlagszahlungen, so kann SWE die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

9.6 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann SWE beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

9.7 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 9.4 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SWE in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

9.8 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des BGB verzinst.

9.9 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Gasliefervertrag nach, so kann die SWE die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

9.10 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

10. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

10.1 Die SWE sind berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

10.2 Sofern der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen, die mindestens 1/12 des erwarteten Gesamtbetrages der kommenden Jahresrechnung betragen, trotz Mahnung nicht innerhalb von fünf Werktagen nachkommt, sind die SWE berechtigt, die Lieferung 48 Stunden nach Erhalt einer in Textform erfolgten Sperrandrohung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. SWE hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat.

10.3 Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWE während der üblichen Arbeitszeit in Rechnung gestellt:
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung: 60,00 € (umsatzsteuerfrei)
- zum Einzug einer Forderung: 50.00 € (umsatzsteuerfrei)
- zur Unterbrechung der Versorgung: 65,00 € (umsatzsteuerfrei)
- für die Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung:60,00 € netto (71,40 € brutto).

Jeder Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden wird nach Aufwand berechnet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe entstanden ist.

11. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

11.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWE, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Stadtwerke Esslingen a.N. GmbH & Co. KG, Fleischmannstraße 50, 73728 Esslingen, Tel.: Tel.: 0711/3907200, Fax: 0711/3907-479, info@swe.de zu wen-den.

11.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den SWE beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die SWE die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

11.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den SWE und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWE der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 11.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt.

11.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

12. Sonstiges

12.1 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der Textform.

12.2 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von den SWE automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

12.3 Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von 6 Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG). Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die SWE sind verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

12.5 Für das gelieferte Erdgas gilt folgender gemäß § 107 Abs.2 EnergieStV vorgeschriebener Hinweis: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

12.6 SWE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

12.7 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von SWE, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Stand: 01.11.2015